

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 - Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Klaus Pütter 563 21 22 563 80 89 klaus.puetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.04.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0389/11/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.05.2011	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Auswirkungen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.11.2011

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Unterschrift

Dr. Kühn

Frage 1

Wieviele Kinder und Jugendliche werden bisher durchschnittlich durch eine Vollzeitkraft bei der Stadt Wuppertal betreut?

Wieviele MitarbeiterInnen sind bisher in diesem Bereich tätig (absolut und in Arbeitskraftwerten)?

Antwort

Im städt. Fachdienst „Vormundschaften für Minderjährige“ werden derzeit rd. 300 Fälle von 5 Vollzeitkräften betreut (Fallzahl je Stelle 1:60). Diese Fallzahl wurde vor zwei Jahren im Rahmen einer externen Organisationsuntersuchung als notwendig ermittelt. Vorher lag sie bei 1:80. Die Stellen sind alle besetzt. Ein Mitarbeiter war in 2010/11 über mehrere Monate erkrankt.

Weitere 120 Fälle werden vom Evangelischen Verein für Betreuungen, Vormundschaften und Pflugschaften in Wuppertal e.V./Diakonie Wuppertal mit 1,5 Stellen betreut. (Fallzahl je Stelle 1:80). Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des sog. NOSD 2-Vertrages. Die Stellen sind ebenfalls besetzt.

Frage 2

Wir gehen davon aus, dass es sich bei der Umsetzung des Gesetzes um eine exakt definierte Pflichtaufgabe handelt. Muss durch die Gesetzesänderung neues Personal eingearbeitet oder eingestellt werden?

Wenn ja: In welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt ist dies geplant? Gibt es bereits Abstimmungsgespräche mit dem Kämmerer?

Antwort

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Bei einer Gesetzesänderung mit einer Fallzahl je Stelle von 1:50 wäre zusätzliches Personal erforderlich. Dabei soll dieser Teil der Gesetzesänderung - um den Kommunen Zeit für die Umsetzung zu geben - ein Jahr nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten in Kraft treten.

Die Gesetzesänderung wurde vom Bundestag im April 2011 beschlossen. Die Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten ist bislang noch nicht erfolgt. Ungeklärt ist derzeit noch, ob das Gesetz zustimmungspflichtig ist (durch den Bundesrat). Dem liegen die Auffassungen zugrunde, dass es sich bei dem neuen Gesetz einerseits um eine „neue Dienstleistung“ handle (Bundesrat) bzw. um „keine neue Dienstleistung“ (Bundestag). Der Städtetag sieht den Gesetzgeber im Rahmen des Konnexitätsprinzips in der Pflicht, den Kommunen die finanziellen Mehrbelastungen auszugleichen. Diese Position unterstützen derzeit auch die Länder.

Umsetzung

In einem ersten Schritt sollen im Sommer 2011 die Fallzahlen bei der Diakonie auf 1: 60 umgestellt werden. Infolge der Pensionierung eines städt. Amtsvormundes im Sommer 2011 ist dabei auch geplant, dessen Stelle einzusparen und die verbleibenden Fälle zusätzlich der Diakonie zu übertragen. Dieses geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Diakonie möglicherweise in jedem Einzelfall einen Anspruch auf Vergütung sowie Aufwendersatz gegenüber dem Familiengericht hat. Dazu bestehen derzeit auf der Ebene der Oberverwaltungsgerichte unterschiedliche Rechtspositionen. Zwischen Stadt und Diakonie Wuppertal ist mündlich bereits vereinbart, dass die Diakonie in allen Einzelfällen ihren Vergütungsanspruch gegen das örtliche Familiengericht ggfls. auch gerichtlich geltend macht und im Falle des Erfolges diese Kostenerstattung durch das Gericht vollständig an die Stadt Wuppertal weiterleitet. Mit diesem Vorgehen soll ein weiterer Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erzielt werden.

Die diesbzgl. Gespräche mit der Diakonie bzgl. der Phase 1 sind bereits fortgeschritten. Sie münden in den nächsten zwei Monaten in eine konkrete schriftliche Leistungsentgelt- sowie eine Erstattungsvereinbarung. Der Kämmerer ist darüber informiert.

Im Falle der o.a. beschriebenen gesetzlichen Änderung werden dann in einem zweiten Schritt zu dem gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt sowohl bei der Diakonie als auch bei der Stadt die Fallzahlen je Stelle auf 1:50 umgestellt. In diesem Zuge ist u.a. geplant, die notwendigen Stellenausweitungen verbunden mit einer Verlagerung von weiteren Vormundschaftsfällen bei der Diakonie Wuppertal vorzunehmen und die Leistungsentgeltvereinbarung aus der Phase 1 entsprechend anzupassen.